

Mit dem Urteil vom 26. Juni 2003 hat der BGH zum Urheberrecht der Formate für Fernsehshows Stellung genommen. Diese Frage wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Der BGH hatte einen urheberrechtlichen Schutz der Konzeption einer Fernsehshowreihe mit dem Argument verneint, das Urheberrecht schütze nur Werke im Sinne von § 2 UrhG. Er knüpft dabei an den Werkbegriff an. Bei einer vom Inhalt losgelösten bloßen Anleitung zur Formgestaltung gleichartiger Stoffe liegt ein Werk nicht vor. Diese Entscheidung ist ausweislich ihres Leitsatzes („im Allgemeinen nicht urheberrechtlich schutzfähig“) wohl als Grundsatzentscheidung zu verstehen.

Die vorliegende, von *Schricker* betreute Münchner Dissertationsschrift ist bereits vor Publikation des BGH-Urteils zum Formatenschutz erschienen. Sie spricht sich entgegen der Rechtsprechung des BGH dafür aus, Fernsehshowkonzepten den Urheberrechtsschutz nicht grundsätzlich zu versagen. Das Fernsehshowkonzept werde bei einer produzierten Fernsehshow durch die entstandene Bild-/Tonfolge verkörpert (?) und genieße insoweit als „konzeptioneller Bestandteil der fertigen Show“ Schutz (S. 247). Die für den urheberrechtlichen Schutz nach § 2 Absatz 2 UrhG erforderliche Individualität beruhe dabei auf der Gestaltung des Showablaufs, handlungsorientierten Elementen wie Moderation, Spiel, Quizfragen, Showeinlagen usw., in der Anordnung und der Einsetzung „umsetzungsorientierter Elemente“ wie Kamerafahrten, Schnitten, Licht, Ton, Kostüme, Masken usw. Die Arbeit ist zwar als Dissertationsschrift verfasst worden, verfolgt aber ausweislich des Vorwortes zugleich den Anspruch eines „umfassenden Praxishandbuchs für die Fernseh-/und Formatbranche“. Dementsprechend beginnen die rechtlichen Ausführungen erst auf Seite 41. Die Seiten 1 bis 40 führen Entwicklungen in der TV-Branche auf, die als Einleitung zu dem Thema verstanden werden.

Die rechtlichen Ausführungen zum Schutz von Ideen bzw. Spielideen usw. erstrecken den Schutzbereich sehr weit. Ideen bilden nach Auffassung des *Verf.* einen Teil des Werks und sind daher urheberrechtlich geschützt, soweit sie im Schaffungsbereich des § 1 UrhG liegen. *Verf.* folgt damit der Ansicht seines Doktorvaters (*Schricker*, GRUR 1996, 815, 825).

Die Schrift beschränkt sich nicht auf die Darstellung des Schutzes von Fernsehshowkonzepten. Daneben untersucht sie den Schutz der zur Herstellung einer Fernsehshow benutzten Werke (S. 85ff.), den Schutz der Fernsehshow (S. 145ff.) und wendet sich sehr eingehend unter Analyse der bisher vorliegenden Rechtsprechung dem Kernproblem des so genannten Formatschutzes zu (S. 189ff.). Die Arbeit schließt mit einer Untersuchung des Schutzes des Fernsehformats im weiteren Sinne, worunter *Verf.* neben dem eigentlichen Fernsehformat im engeren Sinne das so genannte „Paper Format“ versteht (S. 292). In diesem sehr weit gezogenen Rahmen finden sich durchaus interessante Überlegungen, besonders gut haben mir die Ausführungen zu der Frage gefallen, ob eine Quizfrage in Verbindung mit vier vorgegebenen Antworten Urheberrechtsschutz genießt. Ob dabei freilich allein die „geschickte Zusammenstellung“ der Frage mit vier ebenfalls „geschickt“ aufeinander abgestimmten Antwortmöglichkeiten schon die Lösung bietet, sei an dieser Stelle dahingestellt.

Der Ertrag der Arbeit liegt sicherlich darin, dass die Ausgangsprobleme von Fernsehshowangeboten sehr eingehend dargestellt werden. Schon von der äußeren Ausstattung her ist das Werk nicht als Dissertationsschrift zu erkennen. Vielmehr soll es ausweislich der Begleittexte als „Praxishandbuch“ dienen. Insofern sind die mitgeteilten Einblicke in die Produktion von Fernsehinhalten interessant. Die rechtlichen Ausführungen sind durchweg jedoch zu breit angelegt, sie wiederholen sich teilweise. Das Werk ist nicht mit Randnummern versehen und damit für eine handbuchartige Darstellung weniger brauchbar. Die Verweisungen erfolgen nicht auf konkrete Seitenzahlen, sondern auf Gliederungsebenen, worunter die Benutzbarkeit in der Praxis weiter leiden dürfte.

Prof. Dr. Christian Berger, Leipzig



Marc Heinklein:
Der Schutz der Urheber von Fernsehshows und Fernsehshowformaten.
 Baden-Baden 2004:
 Nomos Verlagsgesellschaft.
 78,00 Euro, 420 Seiten.